



Ergänzende Bedingungen

der Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
gültig ab 1. Januar 2017

I. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das von enwag vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt enwag die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzenden Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt der enwag zu den Ergänzenden Bedingungen) sind unter www.enwag.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

II. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von enwag zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet enwag die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der enwag veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet enwag die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Wird auf Wunsch des Anschlussnehmers ein bestehender Freileitungsnetzanschluss durch einen Erdkabelnetzanschluss ersetzt, so trägt er hierfür die Kosten gemäß Preisblatt.
6. Wird auf Veranlassung der enwag ein bestehender Freileitungsnetzanschluss durch einen Erdkabelnetzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Installationsanlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.
7. enwag ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach II. Ziff. 3.u.4. u./oder III. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt enwag angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt enwag auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von enwag zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet enwag die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der enwag veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen kann bei enwag eingesehen werden.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der enwag veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen
der Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
gültig ab 1. Januar 2017

I. Netzanschlusskosten (Ziffer II 3. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto einschl. 19 % USt.
1. Stromnetzanschluss		
1.1 <i>Stromnetzanschluss bis 3 x 125 A</i>		
1.1.1 Grundpreis Kabelbau	760,00 €	904,40 €
1.1.2 Meterpreis Kabelbau	15,00 €	17,85 €
1.2 <i>Freileitungnetzanschluss 3 x 63 A</i>		
1.2.1 Grundbetrag bis 30 m Anschlusslänge	820,00 €	975,80 €
1.2.2 Meterpreis für Mehrlänge ab 30 m	15,00 €	17,85 €
1.3 <i>Tiefbau Stromnetzanschluss</i>		
1.3.1 Grundpreis Tiefbau	460,00 €	547,40 €
1.3.2 Meterpreis Tiefbau unbefestigt	25,00 €	29,75 €
1.3.3 Meterpreis Tiefbau befestigt	50,00 €	59,50 €
2. Gasnetzanschluss bis da 63		
2.1 Grundpreis Rohrbau	750,00 €	892,50 €
2.2 Meterpreis Rohrbau	10,00 €	11,90 €
2.3 Grundpreis Tiefbau	700,00 €	833,00 €
2.4.1 Meterpreis Tiefbau unbefestigt	40,00 €	47,60 €
2.4.2 Meterpreis Tiefbau befestigt	80,00 €	95,20 €
3. Wasserhausanschluss		
3.1 Grundpreis Rohrbau	600,00 €	714,00 €
3.2 Meterpreis Rohrbau	10,00 €	12,90 €
3.3 Grundpreis Tiefbau	600,00 €	714,00 €
3.4.1 Meterpreis Tiefbau unbefestigt	60,00 €	71,40 €
3.4.2 Meterpreis Tiefbau befestigt	100,00 €	119,00 €
4. Tiefbaukosten bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben (Eigenleistung im eigenen Grundstück nach Absprache möglich)		
4.1 <i>Grundpreise</i>		
4.1.1 Gas und Wasser	G=450,00 €/W=500,00 €	G=535,50 €/W=595,00 €
4.1.2 Strom bei Mitverlegung	400,00 €	476,00 €
4.2 <i>Meterpreise unbefestigte Oberfläche</i>		
4.2.1 Strom und Gas	S=15,00 €/G=30,00 €	S=17,85 €/G=35,70 €
4.2.2 Strom und Wasser	S=15,00 €/W=35,00 €	S=17,85 €/W=41,65 €
4.2.3 Gas und Wasser	G=30,00 €/W=40,00 €	G=35,70 €/W=47,60 €
4.2.4 Strom, Gas und Wasser	S=15,00 €/G=30,00 €/W=35,00 €	S=17,85 €/G=35,70 €/W=41,65 €
4.3 <i>Meterpreise befestigte Oberfläche</i>		
4.3.1 Strom und Gas	S=30,00 €/G=50,00 €	S=35,70 €/G=59,50 €
4.3.2 Strom und Wasser	S=30,00 €/W=60,00 €	S=35,70 €/W=71,40 €
4.3.3 Gas und Wasser	G=50,00 €/W=60,00 €	G=59,50 €/W=71,40 €
4.3.4 Strom, Gas und Wasser	S=30,00 €/G=50,00 €/W=60,00 €	S=35,70 €/G=59,50 €/W=71,40 €
5. Vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. Ä.)		
- an vorhandenen Übergabestellen	100,00 €	119,00 €
- an Netzanschlüssen im Zuge deren Erstellung	200,00 €	238,00 €
6. Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Netzanschlusses auf einen Vierleiter-Netzanschluss bei Ausführung in Erdkabel bei Ausführung in Freileitung bis zu einer Länge von 40 m (etwa ein Mast-Spannfeld) und für Mehrlängen	Kosten gemäß Ziffer 1. und 4. 307,00 € 12,50 €/m	 365,33 € 14,86 €/m

II. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV 2. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto einschl. 19 % USt.
Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage des Anschlussnehmers sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen	0,00 €	0,00 €
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung	20,50 €	24,40 €
Für jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche berechnet	20,50 €	24,40 €

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen)

1. Mahnkosten		
für die erste Mahnung	2,50 € ¹	
für jede weitere Mahnung	4,00 € ¹	
2. Einzug rückständiger Forderungen durch einen Beauftragten	20,00 € ¹	
	netto	brutto einschl. 19 % USt.
3. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	69,00 €	82,11 €

IV. Umsatzsteuer

Die sich nach Ziffern I. bis II. und III. Punkt 3 ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.